

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
„Archäologie-Geschichte-Landschaft“
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007
vom 20.01.2020**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. 2019, S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007 (AB Uni 2007/16, S. 816 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 24.11.2010 (AB Uni 2010/26, S. 2199 ff.), werden wie folgt geändert:

Den Fächerspezifischen Bestimmungen wird folgender Anhang hinzugefügt:

„Anhang: Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft vom 21.05.2008:

1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2021/22 angeboten.
2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2022 abgelegt werden.
3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.08.2021.
4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.12.2021.
5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.
7. Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Archäologie-Geschichte-Landschaft“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 26.03.2007 werden mit Wirkung zum 01.10.2022 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die im Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft innerhalb des Zwei-Fach-Modells gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 24.03.2007 (AB Uni 2007/16, S. 816 ff.) immatrikuliert sind und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.06.2014“ (AB Uni 2014/28, S. 2016 ff.) gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 26.03.2007 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Archäologie-Geschichte-Landschaft zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.06.2014“ (AB Uni 2014/28, S. 2016 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 16.12.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.01.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s